

Göhmann Postfach 111131 60046 Frankfurt am Main

Börsenverein des Deutschen Buchhandels e.V.
Herrn Prof. Dr. Christian Sprang
Rechtsanwalt und Mediator
Justiziar
Braubachstr. 16
60311 Frankfurt am Main

Dr. Wiland Tresselt
Partner
Rechtsanwalt

Friedensstraße 2
60311 Frankfurt am Main
Tel. 069 20186
Fax 069 295953
wiland.tresselt@goehmann.de
www.goehmann.de

Liste der Partner unter
www.goehmann.de/partner

Sekretariat: Stefanie Hannig
stefanie.hannig@goehmann.de

Frankfurt am Main, den 14. Januar 2021
Az.: 061884-16

Neufassung Verwaltungsvorschrift „Öffentliches Auftragswesen in Rheinland-Pfalz“ Entbehrlichkeit eines wettbewerbsoffenen Verfahrens in der Schulbuchbeschaffung

Sehr geehrter Herr Kollege Prof. Dr. Sprang,

Sie baten um eine rechtliche Stellungnahme zu der Frage, ob die beabsichtigte Einführung eines wettbewerbsoffenen Verfahrens bei der Beschaffung preisgebundener Schulbücher für die rheinland-pfälzischen Schulen vom Vergaberecht zwingend gefordert oder - wie bisher - vergaberechtlich entbehrlich ist.

I. Zusammenfassung

Die beabsichtigte Neufassung der Verwaltungsvorschrift „Öffentliches Auftragswesen in Rheinland-Pfalz“ kann von einem wettbewerbsoffenen Verfahren für die Beschaffung preisgebundener Schulbücher absehen. Weder das rheinland-pfälzische Haushaltsrecht noch das europäische oder das nationale Vergaberecht setzen für die Schulbuchbeschaffung einen Vergabewettbewerb voraus. Die neue Verwaltungsvorschrift darf daher festlegen, dass sie und die mit ihr eingeführte Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) auf die Beschaffung preisgebundener Schulbücher keine Anwendung finden.

Rechtliche Konsequenz ist, dass Ziff. 5.1 Abs. 3 des Entwurfs der neuen Verwaltungsvorschrift ersatzlos gestrichen werden kann.

II. Sachverhalt

1. Nach Ziff. 2.2 der derzeit geltenden Verwaltungsvorschrift „Öffentliches Auftrags- und Beschaffungswesen in Rheinland-Pfalz“ (Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung, des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur, des Ministeriums der Finanzen und des Ministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 24.04.2014 (40 5 – 00006 Ref. 8203) findet die Verwaltungsvorschrift auf Schulbuchbeschaffungen im sog. Unterschwellenbereich keine Anwendung.

Der Unterschwellenbereich umfasst Auftragswerte, die den EU-Schwellenwert (gegenwärtig 214.000 € netto) nicht erreichen. Oberhalb der Schwelle müssen auch Aufträge über die Beschaffung preisgebundener Schulbücher europaweit ausgeschrieben werden. Unterhalb der Schwelle können solche Aufträge aufgrund der vorgenannten Ausnahme „freihändig“ vergeben werden.

2. Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz (nachfolgend: Wirtschaftsministerium) beabsichtigt - in Abstimmung mit anderen rheinland-pfälzischen Ministerien - die Neufassung der Verwaltungsvorschrift. Anlass dazu ist u.a. die Einführung der UVgO im Unterschwellenbereich.

In diesem Zusammenhang will das Wirtschaftsministerium nunmehr allerdings die Schulbuchbeschaffung auch im Unterschwellenbereich einem Vergabewettbewerb unterwerfen, und zwar einem von ihm dazu neu vorgesehenen und als „wettbewerbsoffenes Verfahren“ bezeichneten Vergabeverfahren.

Dazu sieht der Entwurf des Wirtschaftsministeriums zur neuen Verwaltungsvorschrift (Stand: 17.12.2020, nachfolgend als „**Entwurf**“ bezeichnet) Folgendes vor:

„[...]“

5. Sonderregelungen für bestimmte Vergaben

5.1 Aufträge über preisgebundene Literatur

Auf die Beschaffung preisgebundener Bücher nach dem Buchpreisbindungsgesetz vom 2. September 2002 (BGBl. I S. 3448), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Juli 2016 (BGBl. I S. 1937), finden abweichend von Nummer 3.2 die Verfahrensvorschriften der Unterschwellenvergabeordnung keine Anwendung.

Die haushaltsrechtlichen Bestimmungen bleiben hiervon unberührt. Nach § 55 Abs. 1 LHO und § 22 Abs. 1 GemHVO muss dem Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen beziehungsweise der Vergabe von Aufträgen eine öffentliche Ausschreibung oder eine beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen. Für das Vorliegen dieser Ausnahmesituation bedarf es grundsätzlich einer Prüfung im Einzelfall. Bei der Beschaffung preisgebundener Bücher kann jedoch generell davon ausgegangen werden, dass der Ausnahmetatbestand erfüllt ist.

Diese Aufträge können daher in einem wettbewerbsoffenen Verfahren (Nummer 5.4) an geeignete Unternehmen vergeben werden; in geeigneten Fällen kann das Instrument der Rahmenvereinbarung genutzt werden. Bis zu einem Auftragswert von 10.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) dürfen öffentliche Aufträge über die Beschaffung von preisgebundenen Büchern abweichend von dem in Nummer 5.4 Buchst. a niedergelegten Grundsatz auch ohne Aufforderung von mehreren Unternehmen zur Abgabe eines Angebotes direkt an ein Unternehmen vergeben werden.

5.2 Vergabe freiberuflicher Leistungen

5.2.1 Allgemeine Grundsätze

[...]

Nur wenn zwingende Gründe vorliegen (z. B. besondere Dringlichkeit oder unverhältnismäßiger Aufwand) kann abweichend von dem in Nummer 5.4 Buchst. a niedergelegten Grundsatz mit nur einem Unternehmen ohne Aufforderung weiterer Unternehmen zur Abgabe eines Angebotes verhandelt werden. Die Inanspruchnahme dieser Ausnahme ist besonders zu dokumentieren.

[...]

5.4 Regelungen für ein wettbewerbsoffenes Verfahren

Bei der Durchführung eines wettbewerbsoffenen Verfahrens ist Folgendes zu beachten:

- a) *es sind grundsätzlich wenigstens drei geeignete Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern, sofern nicht zwingende Gründe (Nummer 5.2.1) dagegensprechen,*
- b) *bei wiederkehrenden Vergaben soll der Kreis der Unternehmen, die zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert werden, möglichst gewechselt werden,*
- c) *der Wettbewerb darf nicht auf Unternehmen beschränkt werden, die in bestimmten Regionen oder Orten ansässig sind,*
- d) *der Zuschlag erfolgt auf das wirtschaftlichste Angebot,*
- e) *die einzelnen Schritte der Vergabe, insbesondere die Beachtung des Wechselgebots sind zu dokumentieren.*

[...]"

3. Nach Ziff. 20 des Entwurfs soll das wettbewerbsoffene Verfahren für die Beschaffung preisgebundener Schulbücher ab dem 01.01.2022 verbindlich werden.

III. Fragestellung

Ist ein wettbewerbsoffenes Verfahren für die Schulbuchbeschaffung im Unterschwellenbereich rechtlich entbehrlich?

IV. Rechtslage

Die Einführung des wettbewerbsoffenen Verfahrens bei der Beschaffung von preisgebundenen Schulbüchern im Unterschwellenbereich ist unter keinem denkbaren rechtlichen Gesichtspunkt erforderlich. Das rheinland-pfälzische Haushaltsrecht bzw. das nationale Vergaberecht erfordern eine solche Neuerung unverändert nicht (Ziff. 1.). Ebenso wenig ergibt sich eine solche Forderung aus europäischem Vergaberecht (Ziff. 2). Zudem schaffen die vorgesehenen Regelungen des wettbewerbsoffenen Verfahrens keinen wirksamen Wettbewerb (Ziff. 3).

1. **Kein Erfordernis nach rheinland-pfälzischem Haushaltsrecht und Vergaberecht**

- a. Das rheinland-pfälzische Haushaltsrecht erfordert für die Schulbuchbeschaffung durch die rheinland-pfälzischen Kommunen (Schulträger) oder Schulen unverändert kein wettbewerbliches Vergabeverfahren.

Ziff. 5.1 Abs. 2 S. 2 des Entwurfs referiert die haushaltsrechtlichen Grundsätze in § 55 Abs. 1 LHO und § 22 Abs. 1 GemHVO Rheinland-Pfalz, wonach dem Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen eine öffentliche Ausschreibung oder eine beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb vorausgehen muss, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen.

Wie das Wirtschaftsministerium in Ziff. 5.1 Abs. 2 S. 4 des Entwurfs - zutreffend - feststellt, liegt bei der Schulbuchbeschaffung eine solche Ausnahme vor. Auch das Wirtschaftsministerium kommt in der von ihm nach Ziff. 5.1 Abs. 2 S. 3 des Entwurfs wiedergegebenen Einzelfallprüfung zu diesem - richtigen - Ergebnis. Denn bei preisgebundenen Büchern macht ein Vergabewettbewerb keinen Sinn. Da alle interessierten Buchhändler denselben Preis anbieten (müssen), kann eine Ausschreibung zu keinem Wettbewerb führen.

Ein wettbewerbliches Verfahren ist daher gemäß § 55 Abs. 1 LHO bzw. § 22 Abs. 1 GemHVO nicht veranlasst. In richtiger Konsequenz hält Ziff. 5.1 Abs. 1 des Entwurfs fest, dass die UVgO auf Schulbeschaffungen keine Anwendung findet.

- b. Auch das rheinland-pfälzische Vergaberecht erfordert für die Schulbuchbeschaffung kein wettbewerbliches Vergabeverfahren.

Etwas überraschend legt Ziff. 5.1 Abs. 3 S. 1 des Entwurfs - abweichend von der Ausschreibungsfreiheit in Ziff. 5.1 Abs. 1 und 2 des Entwurfs - fest, dass Schulbuchaufträge in einem wettbewerbsoffenen Verfahren nach Ziff. 5.4 des Entwurfs vergeben werden „können“. Wie sich aus Ziff. 5.1 Abs. 3 S. 2 des Entwurfs ergibt, ist „können“ hier offenbar als „müssen“ gemeint. Die dort vorgesehene Möglichkeit, den Auftrag bis zu einem Auftragswert von 10.000 € (netto) direkt an einen Buchhändler - ohne Beteiligung weiterer Buchhandlungen - zu vergeben, bedeutet im Umkehrschluss, dass ab diesem Auftragswert ein Wettbewerb mit mehreren Buchhändlern durchgeführt werden muss.

Vergaberechtliche Gründe für diese Rückausnahme von der Ausschreibungsfreiheit und für die Einführung eines wettbewerbsoffenen Verfahrens sind nicht ersichtlich. Vor allem ist ein solches Verfahren vergaberechtlich nicht zwingend. Selbst die UVgO, die mit der neuen Verwaltungsvorschrift für den Abschluss von Lieferverträgen nach § 55 Abs. 1 LHO und § 22 Abs. 1 GemHVO vorgegeben wird, sieht diese Verfahrensart nicht vor. Bei dem wettbewerbsoffenen Verfahren in Ziff. 5.4 des Entwurfs, auf das Ziff. 5.1 Abs. 3 verweist, handelt es sich offenbar um ein vom Wirtschaftsministerium neu geschaffenes Verfahren. Faktisch wird damit ein eigenes wettbewerbliches Verfahren zusätzlich zur UVgO eingeführt.

Diese Ergänzung der UVgO für Schulbuchaufträge ist nach rheinland-pfälzischem bzw. nationalem Vergaberecht nicht veranlasst. Der Landesgesetzgeber kann im Unterschwellenbereich über die rechtlichen Vorgaben für Auftragsvergaben frei entscheiden. Der Bundesgesetzgeber hat es den Ländern eröffnet, die Vergabegesetze für anwendbar zu erklären. Dies beinhaltet auch die Möglichkeit, bestimmte Aufträge von einem

Vergabeverfahren auszunehmen. Für diesen Bereich muss auch keine andere Form des wettbewerblichen Verfahrens bestehen.

- c. Das rheinland-pfälzische Haushaltsrecht und Vergaberecht lassen es damit vergaberechtlich unproblematisch zu, Schulbuchbeschaffungen - wie bisher - aus dem Anwendungsbereich der Verwaltungsvorschrift herauszunehmen.

Die Befreiung von Schulbuchbeschaffungen lediglich bis zu einem Auftragswert von 10.000 € (netto) erscheint zudem sachlich nicht begründet. Abgesehen davon, dass dieser Schwellenwert aufgrund der in Ziff. 5.1 Abs. 3 des Entwurfs ebenfalls vorgesehenen Rahmenvereinbarungen im Schulbuchgeschäft regelmäßig überschritten werden dürfte, spricht der fehlende Wettbewerb bei der Beschaffung von preisgebundenen Büchern dafür, die Verpflichtung zu einem wettbewerbsoffenen Verfahren für Schulbuchbeschaffungen wieder zu streichen.

Nach rheinland-pfälzischem Haushaltsrecht und Vergaberecht kann es daher bei der Bereichsausnahme für Schulbuchbeschaffungen vom Anwendungsbereich der UVgO in Ziff. 5.1 Abs. 1 und 2 des Entwurfs bleiben; Ziff. 5.1 Abs. 3 des Entwurfs kann entfallen.

2. Kein Erfordernis nach europäischem Vergaberecht

Ebenso wenig macht das europäische Vergaberecht das im Entwurf vorgesehene wettbewerbsoffene Verfahren für Schulbuchbeschaffungen erforderlich.

Das ergibt sich schon daraus, dass die maßgeblichen EU-Vergaberichtlinien, vor allem die für Schulbuchbeschaffungen seit 2016 einschlägige Allgemeine Vergaberichtlinie (Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über die öffentliche Auftragsvergabe vom 26.02.2014), ausschließlich im Oberschwellenbereich, also ab einem Auftragswert von derzeit 214.000 € (netto) gelten.

Zwar kommt nach der Mitteilung der EU-Kommission zu Auftragsvergaben außerhalb des Anwendungsbereichs der EU-Vergaberichtlinien eine Beachtung europäischer Vergabegrundsätze in Betracht, wenn der betreffende Auftrag für Unternehmen aus anderen EU-Mitgliedstaaten interessant sein könnte, d.h. eine sog. Binnenmarktrelevanz aufweist.¹

Die Schulbuchbeschaffung weist jedoch eindeutig keine Binnenmarktrelevanz auf. Die Belieferung der rheinland-pfälzischen Schulen mit Schulbüchern stößt bei in anderen EU-Mitgliedstaaten ansässigen Buchhändlern und anderen Unternehmen auf kein Interesse. Selbst im Oberschwellenbereich kommt es zu keinen Beteiligungen solcher Unternehmen an Schulbuchausschreibungen. Die Gründe hierfür dürften neben der Sprachbarriere die unterschiedlichen Schulsysteme und Lernpläne in anderen EU-Mitgliedstaaten sein, auf die sich diese Unternehmen eingestellt haben. Anhaltspunkte dafür, dass sich dieses fehlende Interesse künftig ändern könnte, existieren nicht.

¹

Vgl. Mitteilung der EU-Kommission vom 01.08.2006 zu Auslegungsfragen in Bezug auf das Gemeinschaftsrecht, das für die Vergabe öffentlicher Aufträge gilt, die nicht oder nur teilweise unter die Vergaberichtlinien fallen (2006/C, ABl. 179/02, S. 2, Ziff. 1.3).

Konsequent hat die EU-Kommission ein von ihr 2004 eingeleitetes Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen u.a. behaupteter Diskriminierung EU-ausländischer Interessenten an Schulbuchbeschaffungen nach entsprechenden Hinweisen des Bundeswirtschaftsministeriums 2005 eingestellt.²

3. Wettbewerbsoffenes Verfahren schafft keinen Wettbewerb

Die Regelungen für das wettbewerbsoffene Verfahren in Ziff. 5.4 des Entwurfs sind vergaberechtlich auch deshalb nicht erforderlich, weil mit ihnen der beabsichtigte Wettbewerb für rheinland-pfälzische Schulbuchaufträge nicht geschaffen wird.

- a. Die in Ziff. 5.4 lit. a) vorgesehene Beteiligung von mindestens drei Buchhandlungen führt zu keinem Mehr an Wettbewerb. Vielmehr wird - wie im Oberschwellenbereich - das Losglück und damit der Zufall über die Auswahl des Buchhändlers für den Auftrag entscheiden, da alle Angebote aufgrund der Buchpreisbindung in § 7 Abs. 3 BuchPrG gleich bewertet werden müssen.

Daher liegen für Schulbeschaffungen insgesamt die „zwingenden Gründe“ im Sinne der Ziff. 5.2.1 des Entwurfs vor, auf die Ziff. 5.4 lit. a) verweist und die ein Absehen vom Vergabewettbewerb zulassen. Der Verweis auf Ziff. 5.2.1 ist dazu allerdings nicht nötig. Abgesehen davon, dass es bei der Schulbeschaffung nicht um freiberufliche Leistungen nach Ziff. 5.2 bzw. 5.2.1 geht, stellt bereits Ziff. 5.1 Abs. 2 die Entbehrlichkeit von Wettbewerb fest.

- b. Der Appell in Ziff. 5.4 lit. b) des Entwurfs, bei wiederkehrenden Vergaben die zur Angebotsabgabe aufgeforderten Unternehmen möglichst zu wechseln, ist von der Vorgabe in lit. a) abhängig, mehrere Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern. Da die Vorgabe in lit. a) - wie gezeigt - vergaberechtlich entbehrlich ist, gilt dies auch für den Appell in lit. b).
- c. Das Verbot regionaler Vergaben in Ziff. 5.4 lit. c) des Entwurfs, d.h. die Verpflichtung von Schulträgern bzw. Schulen, überregional - und damit auch außerhalb von Rheinland-Pfalz - geschäftsansässige Buchhändler bei der Auftragsvergabe zu berücksichtigen, ist selbst in der UVgO nicht vorgesehen. Es sind keine vergaberechtlichen Gründe ersichtlich, die eine solche Verschärfung vergaberechtlicher Pflichten für die Schulbuchbeschaffung - die in Ziff. 5.1 und 5.4 gegenüber regulären Lieferaufträgen gerade privilegiert werden soll - veranlassen.
- d. Die Vorgabe in Ziff. 5.4 lit. d) des Entwurfs, den Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot zu erteilen, läuft bei der Schulbuchbeschaffung ins Leere, da - wie gezeigt - die Preisbindung keine wirtschaftliche Differenzierung ermöglicht.

Aber auch andere als preisliche Kriterien führen zu keiner wirtschaftlichen Unterscheidbarkeit der Angebote. Soweit Serviceleistungen des Buchhandels als Zuschlagskrite-

2

Vgl. Merkblatt des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels e.V. für kommunale Schulträger zur Beschaffung von Schulbüchern, Stand: 2/2020, S. 13 (abrufbar auf der Website www.boersenverein.de).

rien festgelegt werden, dürfen nach § 7 Abs. 4 Nr. 4 BuchPrG nur handelsübliche Leistungen honoriert werden. In der Praxis führt dies dazu, dass alle Angebote die zulässigen Serviceleistungen enthalten und damit auch in dieser Hinsicht identisch sind.³

Ausgehend von der Flexibilisierung der Zuschlagskriterien in § 43 Abs. 2 UVgO kommen zwar nunmehr auch z.B. umweltbezogene oder soziale Kriterien für die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots in Betracht. Aber auch solche Kriterien führen in der Schulbuchbeschaffung zu keiner Differenzierung. Denn sie dürfen nicht abstrakt an die Organisation der Buchhandlung anknüpfen, sondern müssen die Ausführung des konkreten Schulbuchauftrags betreffen.⁴

Umweltbezogene Kriterien berücksichtigen die CO₂-Bilanz bzw. den Schadstoffausstoß in der Ausführung. Dieses - im Prinzip anerkennenswerte - Interesse des Auftraggebers steht bei Schulbuchbeschaffungen allerdings vor dem Dilemma, dass der Transportweg des Buches für jeden Buchhändler letztlich derselbe ist, nämlich vom Verlag bis zur Schule. Eine Berücksichtigung des Geschäftssitzes des Buchhändlers wirkt dagegen verzerrend, da das beschaffte Buch seinen Ausgangsweg nicht von dort nimmt.⁵

Auch mögliche - ebenfalls anerkennenswerte - soziale Kriterien wie ein Einsatz von Teilzeitkräften oder Menschen mit Behinderungen führen im Schulbuchgeschäft zu keiner Unterscheidbarkeit der Angebote. Sie sind zudem mit erheblichen vergaberechtlichen Unsicherheiten behaftet. Sie können nämlich kleine Buchhandlungen diskriminieren, da diese häufig nicht über ausreichend Personal verfügen, um zusätzlich sozial förderungswürdige Personen in die Schulbuchlieferungen einzubinden.⁶

Zudem müsste der Auftraggeber einen solchen zugesagten Einsatz konkret überprüfen, wozu er in der Regel aufgrund des damit verbundenen Aufwands aber nicht bereit und in der Lage ist.⁷

- e. Die Dokumentationspflicht in Ziff. 5.4 lit. e) des Entwurfs knüpft wiederum an den Auftragswettbewerb an. Sie soll den Wettbewerb transparent machen. Da in Schulbuchbeschaffungen ein wirksamer Wettbewerb jedoch nicht zu erlangen ist, ist auch die Dokumentation nicht erforderlich.

V. Ergebnis

Ein rechtliches Erfordernis für das in der Neufassung der Verwaltungsvorschrift „Öffentliches Auftragswesen in Rheinland-Pfalz“ vorgesehene wettbewerbsoffene Verfahren für Schulbuchbeschaffungen ergibt sich weder aus europäischem noch aus nationalem Vergaberecht. Im Gegenteil eröffnet das rheinland-pfälzische Haushaltsrecht in § 55 Abs. 1 LHO bzw. § 22 Abs. 1 HS. 2 GemHVO ausdrücklich die Möglichkeit, von Vergabepflichten in begründeten

³ Vgl. Merkblatt des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels e.V. für kommunale Schulträger zur Beschaffung von Schulbüchern, Stand: 2/2020, S. 15 (abrufbar auf der Website www.boersenverein.de).

⁴ Vgl. *Steck*, in *Ziekow/Völlink, Vergaberecht*, 4. Aufl. 2020, § 43 UVgO Rn. 8 mit Verweis auf § 58 VgV Rn. 21 f., § 127 GWB Rn. 15.

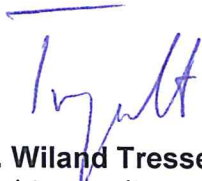
⁵ Vgl. Merkblatt des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels e.V. für kommunale Schulträger zur Beschaffung von Schulbüchern, Stand: 2/2020, S. 17 f. (abrufbar auf der Website www.boersenverein.de).

⁶ Vgl. Merkblatt des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels e.V. für kommunale Schulträger zur Beschaffung von Schulbüchern, Stand: 2/2020, S. 17 f. (abrufbar auf der Website www.boersenverein.de).

⁷ Vgl. *Steck*, in *Ziekow/Völlink, Vergaberecht*, 4. Aufl. 2020, § 127 GWB Rn. 15.

Ausnahmefällen abzusehen. Die Schulbeschaffung bildet schon bislang einen solchen Ausnahmefall. Mit der Einführung der UVgO durch die Verwaltungsvorschrift ändert sich daran nichts. Rechtliche Konsequenz ist, dass Schulbeschaffungen auch in der Neufassung von Vergabeaufforderungen wie dem dort vorgesehenen wettbewerbsoffenen Verfahren ausgenommen werden können.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Wiland Tresselt
Rechtsanwalt